

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 31 (1974)
Heft: 9

Rubrik: VTR Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VTR Mitteilungen

Mitteilung der VTR-Tankbau-Kommission

Nach längerer Pause traf sich die VTR-TB-Kommission am 12. Juli 1974 in Olten, um konstruktive Schritte im Bau und in der Konstruktion von prismatischen Stahltanks zu erarbeiten.

Die Kommission stellte sich die Aufgabe, Sie über die Zielsetzung im folgenden Beitrag zu informieren.

Eine weitere Aufgabe, die sich die Kommission gestellt hat, ist: eine konstruktive Zusammenarbeit von Bau und Konstruktion und die Abnahme von prismatischen Stahltanks mit den eidgenössischen und kantonalen Aemtern zu verwirklichen.

Der prismatische Stahltank aus der Sicht des VTR-TB

- In der vergangenen Zeit wurden und werden wir auch in der Zukunft immer wieder von Schlagzeilen, wir zitieren: «Zeitbombe im Erdreich!» «Rost frisst an Tausenden von Heizöltanks in unserem Boden!» überrascht. Wir zitieren weiter: «Der prismatische Stahltank im Schutzbauwerk bietet gegen Gewässerverschmutzung die höchste Sicherheit!» Dies sind sicher Schlagzeilen, die jeden verantwortungsbewussten Tankanlagenbesitzer zu gewissen Ueberlegungen veranlassen.
- Ein prismatischer Stahltank, der im Schutzbauwerk aufgestellt bzw. montiert wird, stellt an dasselbe die Voraussetzung, die in den technischen Tankvorschriften (TTV) enthalten sind, wie statische Festigkeit des Schutzbauwerks und deren öldichte, elastische Auskleidung. Vielfach wird diesem Schutzbauwerk zu wenig Beachtung zugemessen (nicht nur durch den Ersteller allein, sondern auch durch die zuständigen Amtsstellen), so dass ein Heizöltank, in einem solchen Schutzbauwerk aufgestellt, ebenfalls zur «Zeitbombe» werden kann. Der Wunsch und die Bitte der Tankhersteller besteht darin, die erforderlichen Schutzbauwerke für prismatische Stahltanks nach den TTV erstellen und auskleiden zu lassen.
- Die Raumnutzung eines Schutzbauwerks durch Einbau eines prismatischen Stahltanks gewährleistet eine maximale quantitative Lagerung des Brennstoffes, nämlich Heizöl oder Dieselloil. Leider bestehen in diversen Kantonen Vorschriften, die ein seitlich

montiertes Mannloch nicht zulassen und damit die quantitative Brennstofflagerung des im Schutzbauwerk aufgestellten prismatischen Stahltanks mindern, obwohl ein seitliches H-Mannloch, das nach apparatebautechnischen Gesichtspunkten konstruiert und montiert ist, ebenso dicht und statisch genügend ist wie der ganze Stahltank selbst. Ein Ziel der VTR-TB-Kommission ist es, diese Ungleichheit in den Kantonen zu egalisieren.

- Nicht nur das Schutzbauwerk, sondern auch der darin aufgestellte prismatische Stahltank muss den TTV entsprechen. Das eidgenössische Amt für Umweltschutz (AfU) hat mit den TTV eine allgemeingültige Bauweise und Konstruktion für prismatische Stahltanks geschaffen, und es wäre erfreulich, wenn sich alle Hersteller von prismatischen Tanks an diese Vorschriften halten würden. Es ist nämlich niemandem damit gedient, wenn sechs Blechtafeln zu einer «Büchse» zusammengeschnitten werden und diese als Stahltank bezeichnet wird.
- Eine nach den technischen Tankvorschriften erstellte prismatische Tankanlage erlaubt jedem Tankanlagenbesitzer und der zuständigen Amtsstelle, diese jederzeit zu überwachen und zu kontrollieren, was dank optimaler Sicherheit einen wesentlichen Beitrag an den Gewässerschutz darstellt. Selbstverständlich können diese Anlagen ohne weiteres nicht nur kontrolliert, sondern im Notfall auch kostengünstig repariert bzw. saniert werden.
- Die VTR-TB-Kommission ist bestrebt, ihre Mitglieder dahingehend anzuhalten, dass sie prismatische Stahltanks TTV-konform und revisionsfreudig konstruieren und herstellen. Nur mit der Bereitschaft der Tankbauer, dieses Ziel zu verwirklichen, sind wir in der Lage, alle Amtsstellen dazu anzuhalten, die Abnahmeprüfungen solcher Tankanlagen mit «gleichen Massstäben» durchzuführen.

Aegeri-Kurse 1974/75

Bedingt durch Belegung der Räume mit Militär finden die Vorbereitungskurse in Aegeri in den folgenden Wochen statt:
1. Kurswoche: 25. bis 30. November 1974
2. Kurswoche: 9. bis 14. Dezember 1974
3. Kurswoche: 13. bis 18. Januar 1975.
Wir bitten unsere Mitglieder, diese Daten zu reservieren. Sobald alle nötigen Informationen vorliegen, werden Sie durch ein separates Rundschreiben verständigt.

VTR — Schulungs- bzw. Informationskurse für Equipenchefs

Der Vorstand hat die Kurskommission beauftragt, die nötigen Vorarbeiten für Weiterbildungs- und Informationskurse an die Hand zu nehmen und abzuklären, ob tatsächlich ein Bedürfnis unserer Mitglieder besteht. Es wäre vorgesehen, diese Kurse im Winter 1975 durchzuführen. Als Arbeitsprogramm würden die nachstehenden Fachgebiete gestreift:

- Füllsicherungen
 - Kathodischer Schutz
 - Leckwarngerät
 - Leckschutz-Auskleidungen
 - Innendoppelmantel
 - Beschichtungswesen
 - GFK-Tanks
 - Doppelmanteltanks
 - Eidgenössische Vorschriften
 - Unfallverhütung
 - SEV-Vorschriften
 - Arbeitstechnik
 - Probleme aus der Praxis usw.
- Wir hoffen, die Bestrebungen des VTR stossen auf ein reges Interesse.

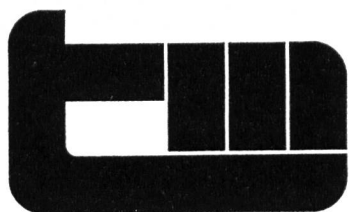
VTR-Prüfungskommission

Am 1. Juli 1974 hat die Prüfungskommission unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Hans Schneider, Bern, die letzten Prüfungen besprochen. Die Organisation hatte auch dieses Jahr trotz Ausfällen und nicht-voraussehbaren Schwierigkeiten gut funktioniert. Hans Schneider sprach allen Beteiligten den wohlverdienten Dank aus. Einmal mehr wurden gewisse Disziplinlosigkeit von Kursteilnehmern am Aegeri-Kurs gerügt. Es hat sich erneut erwiesen, dass Kandidaten, die die Kurse chronisch schwänzen, an den Prüfungen infolge ungenügenden Fachwissens Schwierigkeiten haben.

Die neuen Notenblätter haben sich gut bewährt. Inskünftig sollen für Hauptprüfung und Nebenprüfung separate Anmeldeformulare geschaffen werden.

Ein eingegangener Rekurs sowie ein Wiedererwägungsgesuch mussten abschlägig beschieden werden. In einem weiteren Fall ersuchte das Biga um Auskunft über die Abgabe des Fachausweises an einen Kandidaten mit ungenügender Praxis. Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass nur die praktische Tätigkeit als Tankrevisor auf die für die Ablegung der Prüfung notwendige Einsatzeit angerechnet werden kann. Jeder Missbrauch zieht unweigerlich rechtliche Folgen nach sich.

Eine längere Diskussion entspann sich über die Wertung des Einbaus von Abfüllsicherungen, da es als störend und ungerne empfunden wird, wenn sozusagen jedermann Füllsicherungen einbauen darf,



tankmaterial ag

Ausrüstungen und Werkzeuge
für die
Tankrevision



6033 Buchrain bei Luzern
Tel. 041 36 55 33

Sauberes Wasser durch ISO-Anlagen

Aufbereitung und Desinfektion von
Trink-, Bade- und Brauchwasser

Entgiftung und Neutralisation
von Abwasser

Reinigung und Desinfektion
von Spitalabwasser



WASSERAUFBEREITUNG AG

Basel Schertlingasse 10 Telefon 061 22 05 10

CORROPROT AG

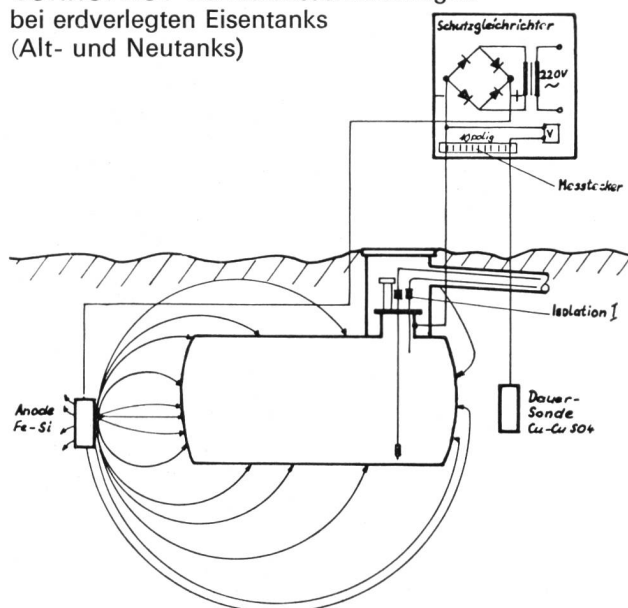
Postfach 134, 8050 Zürich, Tel. 01 46 61 15, Telex 56 489

CORROPROT SA

Case postale 24, 1009 Pully, Tél. 021 28 33 76

Kathodischer Korrosionsschutz

Funktionsschema der
CORROPROT-Korrosionsschutzanlagen
bei erdverlegten Eistanks
(Alt- und Neutanks)



Tank-Innenbeschichtung im Corroprot-Allround-Service

Wir bieten im Allround-Service — alle Arbeiten
koordiniert — in Zusammenarbeit mit Tank-
revisions-Unternehmen

- Sandstrahlung
- Epoxidharz-Beschichtung
im Zweikomponenten-Spritzverfahren
- Schichtdicken- und Porenprüfung
- Abnahmeverfahren

microbase®

profitieren Sie durch

- kürzeste Stilllegezeit der Heizanlage
- rationelle Abstimmung der verschiedenen
Arbeitsvorgänge
- maximalen Service durch geprüfetes und aus-
gebildetes Montagepersonal

der Tankrevisor aber darüber eine Prüfung abzulegen hat. Im Hinblick auf diese Situation hat die Kommission den Bewertungsfaktor der heutigen Situation angepasst und W. Isler vom Gewässerschutzamt Basel-Stadt, der als verantwortlicher Leiter der Werkstattprüfungen amtiert, davon in Kenntnis gesetzt. Ebenso wurden die Positionen Gewindeschneiden, Rohrmontage und Korrosionsbehandlungen neu gewichtet. Für die Abgabe der kleinen Fachausweise sollen inskünftig zwei Fotos verlangt werden.

Des weiteren ergab sich ein längeres Gespräch betreffend der Uebergangszeit für geprüfte Equipenchefs im Hinblick auf die Zulassung durch die Gewässerschutzämter. Diese Bestimmungen sollen mit dem AfU und den Kantonen an einer besonderen Sitzung besprochen werden (siehe Bericht über die Vorstandssitzung vom 4.7.1974). Es ist auch der Prüfungskommission klar, dass mit der Zulassung der Kunststofftanks neue Erkenntnisse und Gepflogenheiten bei Aemtern und Fachleuten einzug gehalten haben. Die Prüfungskommission muss ebenfalls davon Notiz nehmen, dass Verbote vno gestern Gesetze von heute geworden sind, und die entsprechenden Konsequenzen daraus ziehen. Es darf aber nicht so weit kommen, dass an Prüfungen Ideale und Ziele verfolgt werden, die in der Praxis nicht mehr eingehalten bzw. schon längst unterholt sind.

VTR-Vorstandssitzung vom 4. Juli 1974

An seiner letzten Sitzung behandelte der Vorstand die Neufassung der Verbandsstatuten. Nachdem in den letzten Jahren verschiedentlich Statutenänderungen vorgenommen wurden, drängte sich eine Neufassung auf, in der alle seit dem letzten Druck erfolgten Aenderungen berücksichtigt sind. Der Vorstand hat den Entwurf eingehend diskutiert und wird ihn der kommenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreiten.

Wir haben uns ausführlich mit dem Schreiben des Amtes für Umweltschutz betreffend die Konzessionserteilung an Tankrevisionsfirmen unterhalten. Hans Leuenberger wurde beauftragt, mit dem Eidgenössischen Amt für Umweltschutz zu verhandeln, um die von unserem Verband gewünschten Aenderungen unterzubringen.

Es geht vor allem um ein fehlendes Verbot von Unterakkordarbeiten, die Erhebung von massiven Bewilligungsgebühren sowie um das Beantragen einer Uebergangszeit in die Vorschrift, damit eine Firma, die vorübergehend aus irgendeinem Grund geprüfte Equipenchefs verliert, gleichwohl arbeiten kann. Selbstverständlich wurde dabei nur an Härtefälle wie Tod, Abwertung, Entlassung bei schwerwiegenden Verstössen usw. gedacht.

Als weiteren Punkt behandelte der Vorstand die Preise für die Saison 1975 und erteilte der Preiskommission den Auftrag, die Preise mit dem Beauftragten für die Ueberwachung der Preise, Löhne und Gewinne zu besprechen, damit diese spätestens anfangs November den Mitgliedern abgegeben werden können. Gleichzeitig wird die Preiskommission die Ansätze für Material unter Berücksichtigung der in den

letzten Monaten eingetretenen Preisänderungen neu überrechnen. Um eine Grundlage für die Berechnung der neuen Preise zu haben, wird die Kommission erneut eine Salärerhebung machen und würde sich freuen, wenn diesmal eine grössere Anzahl der Mitgliedfirmen die ihnen zugestellten Formulare ausfüllen und zurücksenden würde.

Die Firma Martin Walther, Binningen, wird als Hospitant in den VTR aufgenommen. Im Kanton Tessin sollen im September erstmals Kurse für Tankrevisoren als Vorbereitung zur eidgenössischen Fachprüfung durchgeführt werden. Der Vorstand des VTR ist sehr erfreut, dass nun auch im Kanton Tessin Schritte unternommen werden, um möglichst rasch die teils seit vielen Jahren tätigen Tankrevisoren schulen und prüfen zu können.

Gewässerschutz im Kanton Bern

Mit Verfügung vom 1. Juni 1974 hat die Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft des Kantons Bern die nachstehenden Vorschriften erlassen:

Gewässerschutzmassnahmen bei Tankanlagen

Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern, gestützt auf:

- Artikel 15 und 51 Absatz 1 der Bundesverordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten
- die Bundesverordnung vom 20. September 1973 über Füllsicherungen bei Tanks, und auf
- Artikel 18 Absatz 2 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972

verfügt:

1. Abfüllsicherungen

1.1 Alle mittelgrossen Tanks (Nutzinhalt über 2000 und bis 500 000 l) bzw. alle dementsprechenden Tankabteile sind mit einer Sonde einer eidgenössisch anerkannten Abfüllsicherung auszurüsten. Die Einbauvorschriften der Sondenfabrikanten sind zu befolgen. Der Einbau darf nur durch besonders ausgebildete Fachleute ausgeführt werden.

1.2 Vom Obligatorium des Sondereinbaus ausgenommen sind Tanks, die nicht mit einem Zisternenwagen befüllt werden können, die mit Abfüllsicherungen ausgerüstet sind (z. B. in Berggegenden oder beim Abfüllen aus Bahnzisternen oder Pumpen). In solchen begründeten Fällen sind im Einvernehmen mit dem Kantonalen Wasserwirtschaftsamt andere geeignete Massnahmen gegen das Ueberfüllen zu treffen.

2. Messstäbe

2.1 Alle Tanks im Sinne von Ziffer 1.1 und 1.2 hievord sind mit Messstäben auszurüsten. Die Stäbe sind mit dem Nullpunkt unten so zu eichen, dass die Lagergutmenge unmittelbar in Litern abgelesen werden kann. Am oberen Ende der Skala ist der höchstzulässige Füllstand (95 % des Tankfassungsvermögens) deutlich zu markieren. Die Messstäbe sind in Führungsrohre einzubauen, die bis 10 cm über den Tankboden reichen und im Tank-Gasraum ein Luftzirkulationsloch aufweisen.

3. Isolation I

Bei erdverlegten Tanks sind in alle den Mannlochschaft verlassenden Leitungen elektrische Auftrennungen (Isolation I) einzubauen.

4. Fülleleitungen

Fülleleitungen sind im Tankinnern bis auf 10 cm über die Tanksohle zu führen und mit Tauchtassen bzw. Tauchverschlüssen zu versehen.

5. Auftriebssicherungen

Alle in Ueberschwemmungsgebieten installierten Kellertanks sind auf geeignete Art gegen Auftrieb zu sichern (Abstützen gegen die Decke des Tankraums oder Verankern).

6. Kleintanks

6.1 Kleintanks sind von Hand mit Zapfpistolen im Vollschauchsystem zu befüllen. Fest montierte Fülleleitungen sind bei diesen Anlagen untersagt. Die Erstellung von Entlüftungsleitungen ist hingegen fakultativ. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch Kleintanks und Gebinde über dichten Auffangwannen eingebaut werden müssen.

6.2 Die vorstehenden Bestimmungen über Abfüllsicherungssonden (Ziffer 1), Messstäbe (Ziffer 2), Isolation I (Ziffer 3) und Fülleleitungen (Ziffer 4) gelten nicht für Kleintanks.

7. Baustellen-Tanks

Tankanlagen, Fässer und Gebinde für wassergefährdende Flüssigkeiten sind auf Baustellen über dichten Auffangwannen und unter einem Regendach aufzustellen. Fahrzeuge und Gebinde dürfen nur über einem öldicht verkleideten Boden befüllt werden.

8. Fristen

8.1 Die hievord erwähnten Massnahmen sind bei neuen Tanks anlässlich deren Erstellung zu treffen.

8.2 Bei bestehenden Tanks sind die Massnahmen spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Tankrevision durch die Tankrevisionsfirma (Ziffern 1, 2, 3 und 4) bzw. durch einen vom Tankeigentümer zu bezeichnenden Unternehmer (Ziffern 5 und 7) zu treffen.

9. Hinweis

Im übrigen wird erneut darauf hingewiesen,

— dass Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Gesamtvolumen von mehr als 400 Litern einer Bewilligung des Kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes bedürfen, und

— dass diese Anlagen periodisch zu revidieren sind, wobei sich der Revisionsturnus nach den Bestimmungen des Artikels 36 der Bundesverordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten richtet.

10. Publikation, Vollzug

Diese Verfügung ist zu publizieren. Das Kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt wird mit dem Vollzug beauftragt. Es kann die Durchführung und Kontrolle einzelner Massnahmen den konzessionierten Tankrevisionsfirmen übertragen.

Bern, 1. Juni 1974 Ms/ot

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft